

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

02.05.2022

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.23-245/21

Nummer:

Z-19.23-2098

Geltungsdauer

vom: **3. Mai 2022**

bis: **3. Mai 2025**

Antragsteller:

MEHLAG AG

Gildenweg 4

50354 Hürth

Gegenstand dieses Bescheides:

Fugenausführung "Fugenschnur RP 55" in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Diese allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Bauart zum Verschließen von Fugen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen, im Folgenden Fugenausführung "Fugenschnur RP 55" genannt.

Für den Regelungsgegenstand ist im Wesentlichen die Fugenschnur gemäß Abschnitt 2.1.1 zu verwenden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zum Verschließen von ≤ 55 mm breiten horizontalen bzw. vertikalen linienförmigen Fugen

- im Anschlussbereich zwischen feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.1.2 im Inneren von baulichen Anlagen sowie
- innerhalb dieser Bauteile

nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden.

1.2.2 Es werden die Ausführungsvarianten 1 (einlagige Anordnung) und 2 (mehrlagige Anordnung) und jeweils die Anwendungsfälle A, B und C unterschieden:

- Anwendungsfall A:
in oder zwischen ≥ 150 mm dicken Wänden derselben Feuerwiderstandsfähigkeit
- Anwendungsfall B:
in oder zwischen ≥ 150 mm dicken Decken derselben Feuerwiderstandsfähigkeit
- Anwendungsfall C:
in ≥ 150 mm dicken Wänden, die oberseitig an Decken anschließen.

1.2.3 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Fugenausführungen verhindern - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2¹ und bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung - den Durchtritt von Feuer und Rauch durch die verschlossenen Fugen über mindestens 30 bzw. 60 bzw. 90 bzw. 120 Minuten.²

1.2.4 Die Bauteile nach Abschnitt 1.2.1 erfüllen in Verbindung mit den Fugenausführungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung weiterhin die Anforderungen der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse bzw. besitzen weiterhin eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 120 Minuten.

1.2.5 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestausführungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

1.2.6 Die Fugenausführung hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und nach den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.2) zu erfolgen.

1.2.7 Die Beurteilung der Feuerwiderstandsfähigkeit von Fugenausführungen, die mit Schutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 3 ausgeführt wurden, ist nicht Bestandteil dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

¹ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Beurteilung der Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile in Verbindung mit der Fugenschnur ebenfalls berücksichtigt.

2 Bestimmungen für Planung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Planung - Bestandteile der Bauart

Für den Regelungsgegenstand sind zu verwenden:

- nichtbrennbare³ Fugenschnur "RP 55" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-06-531

Die Abmessung (Nenndurchmesser) - in Abhängigkeit der zu verschließenden Fugenbreite - und die Rohdichte der Fugenschnur sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1

Fugenbreite b [mm]	Nenndurchmesser [mm]	Rohdichte [kg/m ³] ± 10%
> 5 ≤ 10	12	453
> 10 ≤ 12	15	420
> 12 ≤ 17	20	382
> 17 ≤ 27	30	292
> 27 ≤ 37	40	287
> 37 ≤ 47	50	214
> 47 ≤ 55	60	212

Die Fugenschnur muss hinsichtlich Herstellung und Zusammensetzung der entsprechen, die im Genehmigungsverfahren nachgewiesen wurde.

- ggf. Bauprodukte zum Verkleben (s. Abschnitt 2.2.3.5)

2.1.2 Planung - Bauteile

Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit folgenden ≥ 150 mm dicken, jeweils feuerbeständigen³ oder hochfeuerhemmenden³ oder feuerhemmenden³ Bauteilen bzw. Bauteilen mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 120 Minuten nachgewiesen (s. Anlagen 1 und 2):

- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1⁴ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA⁵ und DIN EN 1996-2⁶ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA⁷ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1⁸ in Verbindung mit DIN 20000-401⁹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2¹⁰ in Verbindung mit DIN 20000-402¹¹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und

³ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1 s. www.dibt.de

⁴ DIN EN 1996-1-1:2013-02 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk

⁵ DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk

⁶ DIN EN 1996-2:2010-12 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk

⁷ DIN EN 1996-2/NA:2012-01 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk

⁸ DIN EN 771-1:2015-11 Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel

⁹ DIN 20000-401:2017-01 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11

¹⁰ DIN EN 771-2:2015-11 Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine

¹¹ DIN 20000-402:2017-01 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11

- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2¹² in Verbindung mit DIN 20000-412¹³ oder DIN 18580¹⁴, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1⁴ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA⁵ und DIN EN 1996-2⁶ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA⁷ aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4¹⁵ in Verbindung mit DIN 20000-404¹⁶ mindestens der Steifigkeitsklasse 4 und
 - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2¹² in Verbindung mit DIN 20000-412¹³ oder
- Wände und Decken aus Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1¹⁷ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁸ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen.

2.2 Ausführung

2.2.1 Allgemeines

Die für die Fugenausführung zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss jedem bauausführenden Unternehmen von Fugenausführungen "Fugenschnur "RP 55" eine Montageanleitung zur Verfügung stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Fugenausführung angewendet werden darf,
- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten Fugenausführung (Abmessung, Anzahl und Anordnung der Fugenschnur in Abhängigkeit vom jeweiligen Bauteil und der jeweiligen Feuerwiderstandsdauer und Fugenbreite) sowie ggf. notwendige Angaben zum Einkleben der Fugenschnur
- erforderlichenfalls Hinweise zur Verarbeitung der Bauprodukte,
- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten Ausführung, einschließlich Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Ausführung der optionalen Oberflächenausführungen.
- Angaben zur Nutzung/Wartung

2.2.3 Einbau der Fugenschnur

2.2.3.1 Vor dem Einbau ist zu überprüfen, ob alle Randbedingungen (z. B. Art und Dicke der Bauteile, Breite der Fugen, Anordnung und Lagenanzahl der Fugenschnur) den Bestimmungen der Abschnitte 2.1 und 2.2 sowie den Anlagen 1 und 2 entsprechen.

2.2.3.2 Die Fugen sind von Verunreinigungen, z. B. losen Bruchstücken von Bauteilen oder Resten von Montageschäumen, zu reinigen.

12	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
13	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2: 2017-02
14	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
15	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
16	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4: 2015-11
17	DIN EN 1992-1-1:2011-01,	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
18	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04,	/A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

- 2.2.3.3 Die Fugenschnur wird mit einem geeigneten Schneidewerkzeug abgeschnitten und mit Hilfe eines geeigneten Stopfwerkzeugs in die Fuge eingeschoben. Abmessung (Nenndurchmesser in Abhängigkeit der zu verschließenden Fugenbreite) und Anzahl und Anordnung der Fugenschnur innerhalb der Fuge sind in Abhängigkeit der Ausführungsvarianten und des jeweiligen Anwendungsfalls den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.
- 2.2.3.4 Fugenschnüre dürfen längs gestoßen werden.
Bei Ausführungsvariante 1 müssen sich die gestoßenen Fugenschnüre mindestens 100 mm überlappen.
Bei Ausführungsvariante 2 dürfen die Fugenschnüre stumpf gestoßen werden. Die Stoßstellen der Lagen sind um mindestens 500 mm versetzt anzuordnen.
- 2.2.3.5 Die Fugenschnur darf mit zusätzlichen Bauprodukten in der Fuge eingeklebt werden. Dafür sind mindestens nichtbrennbare³ Bauprodukte zu verwenden.

2.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Regelungsgegenstand errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO¹⁹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.23-2098
- Fugenausführung "Fugenschnur RP 55"
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Brandschutzwirkung der Fugenausführung ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanischen Beschädigungen; Instandhaltung, Austausch und Erneuerung beschädigter Abschnitte).

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn darauf hinzuweisen (z. B. durch Übergabe der allgemeinen Bauartgenehmigung und der Montageanleitung).

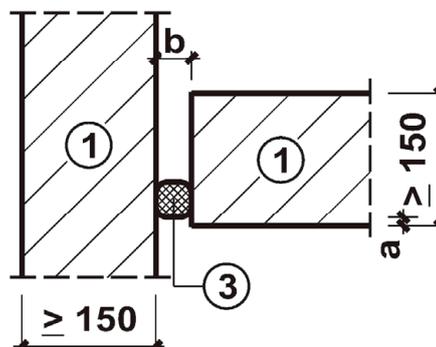
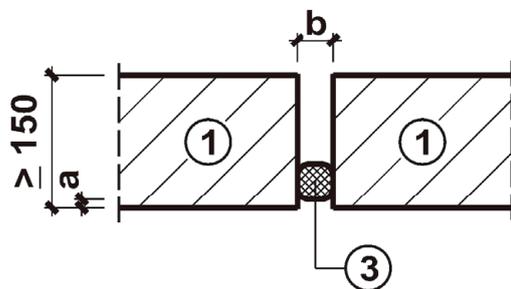
Horizontale Deckenfugen sind ggf. durch geeignete Schutzmaßnahmen gegen Betreten bzw. Beschädigung zu sichern. Für weitere Angaben sind die Angaben des Antragstellers zu beachten.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

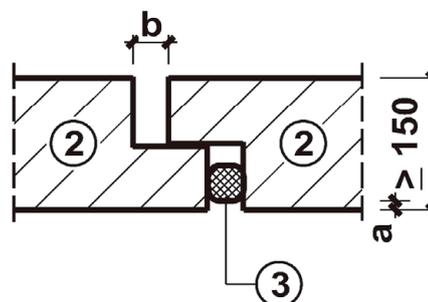
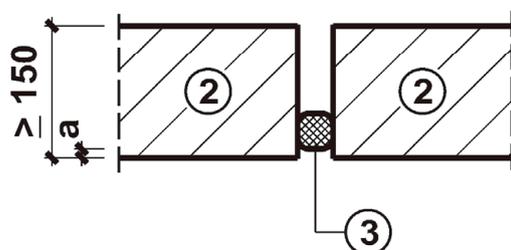
Beglaubigt
von Hoerschelmann

¹⁹ nach Landesbauordnung

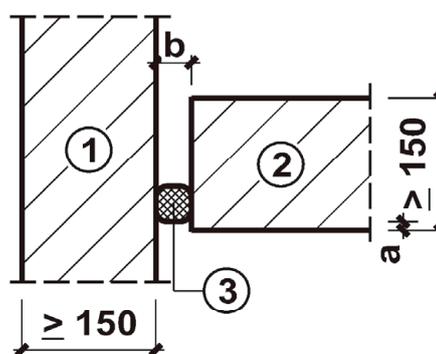
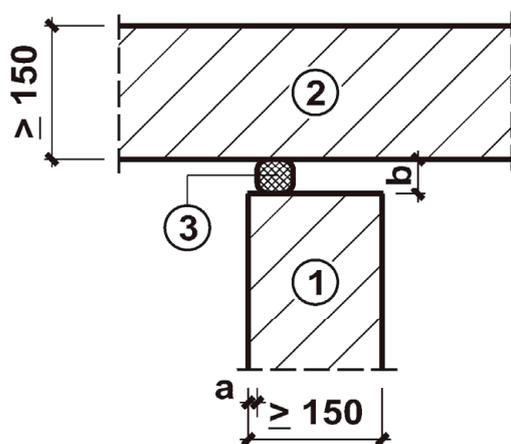
Anwendungsfall A



Anwendungsfall B



Anwendungsfall C



$a \geq 10 \text{ mm}$

b gem. Tabelle 1 der Zulassung

- ① Massivwand gem. Abschnitt 2.1.2
- ② Massivdecke gem. Abschnitt 2.1.2
- ③ Fugenschnur "RP 55" gem. Abschnitt 2.1.1, Anordnung innerhalb der Fuge beliebig

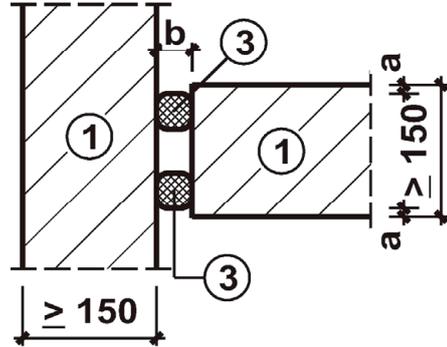
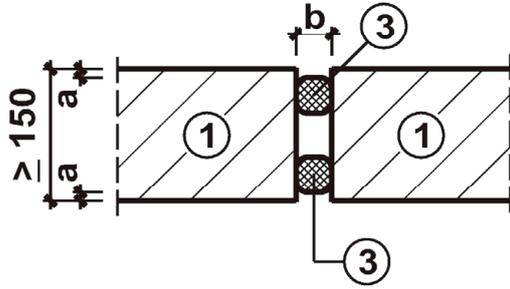
alle Maße in mm

Fugenausführung "Fugenschnur RP 55" in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

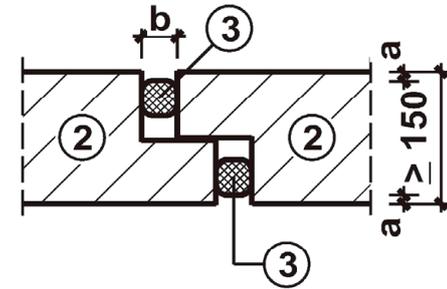
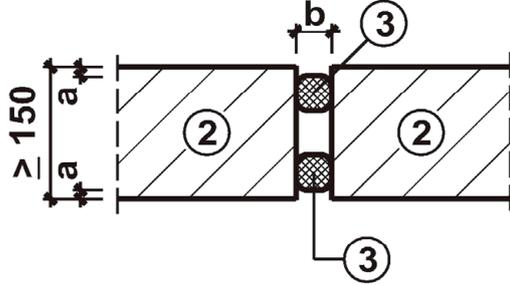
Ausführungsvariante 1 - einlagige Ausführung
 in Bauteilen mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 bzw. 60 Minuten

Anlage 1

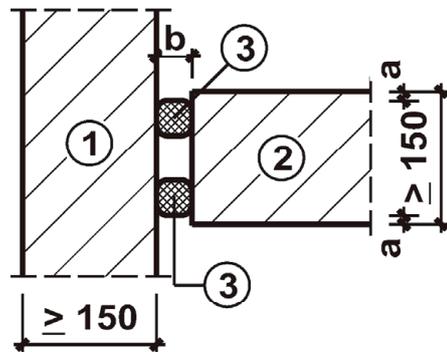
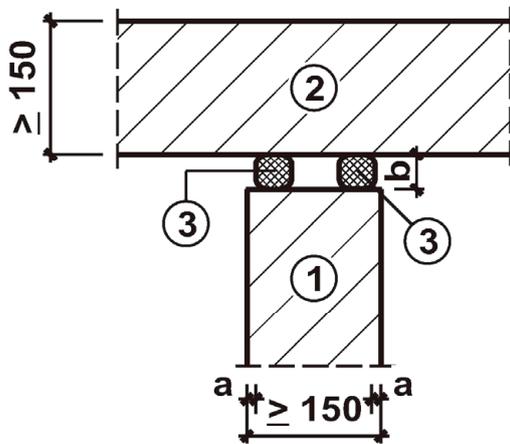
Anwendungsfall A



Anwendungsfall B



Anwendungsfall C



a ≥ 10 mm

b gem. Tabelle 1 der Zulassung

- ① Massivwand gem. Abschnitt 2.1.2
- ② Massivdecke gem. Abschnitt 2.1.2
- ③ Fugenschnur "RP 55" gem. Abschnitt 2.1.1, Anordnung innerhalb der Fuge beliebig

alle Maße in mm

Fugenausführung "Fugenschnur RP 55" in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Ausführungsvariante 2 - zweilagige Ausführung
 in Bauteilen mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 bzw. 60 bzw. 90 bzw. 120 Minuten

Anlage 2